



Gemeinde Assling

9911 Assling, Bezirk Lienz/Osttirol
☎ +43 (0) 4855/8209, Fax DW - 20

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Assling vom 12.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Assling legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 199,00 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 387,00 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 608,00 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 885,00 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 1.217,00 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.493,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.936,00 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Assling legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 20,00 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 40,00 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 60,00 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 90,00 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 120,00 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 150,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 180,00 Euro

fest.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freizeitwohnsitzabgabe vom 10.12.2019 außer Kraft.

Angeschlagen am: 14.12.2022

Abgenommen am: 29.12.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Reinhard Mair